

FORSTREVIER KIRCHHEIM - DETTINGEN	BRENNHOLZSUBMISSION		25.03.2020 in Dettingen					
	Flächenlose/Brennholz-lang aus:		Revier Kirchheim - Dettingen					
	MAXIMALE BESTELLMENGE							
	1. Los:		Gebot:		5. Los:		Gebot:	
	2. Los:		Gebot:		6. Los:		Gebot:	
	3. Los:		Gebot:		7. Los:		Gebot:	
	4. Los:		Gebot:		8. Los:		Gebot:	
	Bieter:	Name, Vorname						
		Straße, Hausnr.						
		PLZ, Ort						
E-Mail:								
Der Bieter bestätigt mit der Unterschrift den Erhalt des Brennholz-Merkblattes und der AGB-Brennholz und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen.								
Ort		Datum		Unterschrift (Bieter)				

Sehr geehrte Damen und Herren,

die besonderen aktuellen Umstände erfordern eine andere Form der Brennholzverteilung. Wir haben uns entschieden, eine Brennholzsubmission durchzuführen. Das Verfahren wird Ihnen im Folgenden erklärt. Sollten Sie Fragen haben wenden Sie sich bitte an den Revierleiter.

Eine Submission ist eine stille "Versteigerung", bei der Sie Ihr Maximalgebot pro Los abgeben und in einem verschlossenen Umschlag an uns zurückgeben. Das höchste Gebot nach Eröffnung erhält den Zuschlag.

Die Gebote bitte in einen verschlossenen Umschlag bis 25.03.2020 um 10 Uhr in den Briefkasten im Rathaus einwerfen. Eine Abgabe per Mail ist nicht möglich!

Zuerst füllen Sie das Feld "MAXIMALE BESTELLMENGE" aus. Sie werden +/- 20% der hier angegebenen Holzmenge zugeschlagen bekommen.

Weiter füllen Sie die Felder "Los" versehen mit Ihrem Maximalgebot aus. An erster Stelle Ihr Wunschlos und danach absteigend "Ersatzlose", ebenfalls mit Ihren Maximalgeboten versehen.

Wichtig! Füllen Sie das Formular komplett aus mit Ihrer Adresse, Ort, Datum und Unterschrift.

Kontaktdaten:
 Revierleiter Benjamin Fischer
 Mobil: 0173-6639502
 Email: forstrevier.kirchheim-dettingen@LRA-ES.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Brennholz durch das Landratsamt Esslingen (AGB-Brennholz) in der Fassung zum 01.01.2020

Vorwort: Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Brennholz) gelten für alle Brennholzverkäufe an Verbraucher (§ 13 BGB) durch das Landratsamt Esslingen. Sie sind Bestandteil der Brennholzkauverträge. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind. Die Gemeindewälder im Landkreis Esslingen werden größtenteils nach den Standards von PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkaufende den künftigen Ausschluss des Kaufenden von Holzverkäufen vor.

Verkauf von Brennholz

1. Verkaufsgegenstand und –verfahren: a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldstraße. b) Abgegebene Bestellungen des Kaufenden sind verbindlich. Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Mindermengen müssen in Kauf genommen werden. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zum Verkauf zur Verfügung stehende Holzmenge überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Kaufende hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge. Eine Bestellung gilt für das im Bestellformular angegebene Forstrevier. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus den angrenzenden Forstrevieren erfolgen. Das Holz wird möglichst wohnortnah bereitgestellt. c) Die Mitteilung über die Bereitstellung gilt als Annahme des mit der Bestellung des Kaufenden abgegebenen Angebotes. Die kaufende Person wird von der Holzverkaufsstelle Esslingen oder über den Revierleitenden der unteren Forstbehörde über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt. c) Sofern Brennholz im Wege einer Versteigerung verkauft wird, gelten neben diesen AGB-Brennholz die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang: a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Kaufenden übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf die kaufende Person über. b) Die Bereitstellung findet statt: Durch Mitteilung der Bereitstellung durch die kommunale Holzverkaufsstelle Esslingen Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

3. Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkaufenden. Der Kaufende verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kaufenden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkaufende berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen: a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Kaufende innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich. b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4.a). c) Gerät der Kaufende mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkaufende berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkaufenden bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes: Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch den Verkaufenden oder dessen Beauftragten abgefahren werden. Der Verkaufende stellt nach Zahlungseingang unverzüglich eine Zahlungsbestätigung bzw. Abfuhrfreigabe aus. Diese muss der Kaufende oder dessen Beauftragter bei der Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen. Nach Erhalt der Abfuhrfreigabe bzw. der Zahlungsbestätigung hat der Kaufende das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist abzufahren.

6. Gewährleistung und Haftung: a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. b) Der Verkaufende und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. c) Der Kaufende hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Kaufende dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkaufende auf Rechnung des Kaufenden tätig werden.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung: Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen, der den Anforderungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers entspricht. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden. Der entsprechende Nachweis ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrganges in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind. Vor dem 01.01.2016 anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden. Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz: Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

9. Fahren auf Waldwegen: Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung: Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Kaufenden in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkaufende berechtigt, sie auf Kosten des Kaufenden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet



Allgemeines

- Der Kommunalwald im Landkreis Esslingen sind zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für die Forstbetriebe von großer Bedeutung.
- Die Bedingungen dieses Merkblatts werden mit dem Kauf von Brennholz und Flächenlosen anerkannt.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

- Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Die **Unfallverhütungsvorschriften** (UVV Forsten) sind einzuhalten.
- Alleinarbeit mit der Motorsäge oder der Seilwinde ist nicht erlaubt.
- Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.
- Für die Aufarbeitung von Brennholz in langer Form und von Flächenlosen ist die Teilnahme an einem **qualifizierten Motorsägenlehrgang** vorgeschrieben.
Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrgangs in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird. Vor dem 01.01.2016 von ForstBW anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin, wenn aus der Teilnahmebescheinigung ersichtlich ist, dass praktische Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden.
Die Teilnahmebescheinigung ist bei der Aufarbeitung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Bei der Arbeit mit der Motorsäge muss die **persönliche Schutzausrüstung** (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz und Handschuhe) getragen werden. Dies dient Ihrer eigenen Sicherheit und Gesundheit.
- **Erste-Hilfe-Material** ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden. Rufnummer für den Notfall ist: **112**
- Bitte nehmen Sie auf **Waldbesucher** größtmögliche Rücksicht.

Maschinen- und Geräteeinsatz

- Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA anerkannt sind.
- Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist **nur biologisch schnell abbaubares Kettenöl und Sonderkraftstoff** zu verwenden. Dies ist durch eine schriftliche Selbsterklärung nachzuweisen, die bei der Aufarbeitung mitzuführen ist.
- Beim Einsatz von Seilwinden ist mit größter Sorgfalt vorzugehen, um Schäden am Bestand zu vermeiden.

Fahren im Wald

- Im Wald dürfen Sie zum Aufarbeiten und Abfahren des Holzes ausschließlich auf Waldwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und gekennzeichneten Rückegassen fahren, es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Schonen Sie die Rückegassen, in dem Sie diese möglichst nur bei trockener Witterung oder Frost befahren. Bei beginnender Bildung von Fahrspurrinnen ist die Befahrung der Rückegassen einzustellen.
- **Das Befahren von Bestandesflächen außerhalb von Rückegassen in jeder Form ist aus Gründen des Bodenschutzes verboten. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen ist eine Vertragsstrafe von bis zu 250 Euro zu zahlen.**
- An Sonn- und Feiertagen darf nicht gefahren werden.

Aufarbeiten des Holzes

- Zur Aufarbeitung freigegeben ist nur das zu ihrem Polter gehörende, bzw. das im Flächenlos liegende Brennholz. Nutzholz, durch Nummerierung oder Beschriftung gekennzeichnet, darf nicht aufgearbeitet werden.
- Stehende Bäume oder Baumteile dürfen nicht umgesägt werden, auch wenn diese dürr sind. Auch gekennzeichnetes, liegendes „Totholz“ ist für die Natur sehr wertvoll und muss liegen bleiben.
- Wege, Bankette, Gräben, Dolen und Böschungen entlang von Fahrwegen müssen Sie von Holz und Reisig frei räumen.



Holzlagerung

- Aufgearbeitetes Holz darf kurzfristig im Wald zwischengelagert werden.
- Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstand von 1 Meter zum Weg einzuhalten.
- Gräben sind freizuhalten.
- An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden.
- Die Abdeckung des gelagerten Holzes mit Plastikplanen oder sonstigen Materialien ist nicht gestattet.

Besondere Regelungen

Brennholz in langer Form

- „Brennholz lang“ kann entlang von Fahrwegen das ganze Jahr über aufgearbeitet werden.
- Die Aufarbeitung darf nur zur Tageszeit erfolgen. An Sonn- und Feiertagen ist die Aufarbeitung untersagt.

Flächenlose

- Die Aufarbeitung ist zunächst **bis zum 30.04. eines Jahres befristet**. Sie kann **frühestens ab 01.09. nach Rücksprache mit dem Revierleiter fortgeführt** werden
- Nach Ablauf der vereinbarten Holzaufarbeitungs- und Abfuhrfrist fällt das erworbene Flächenlos an den Waldbesitzer zurück. Der Flächenloskäufer hat nach dieser Frist kein Recht mehr, den Wald zu befahren und weiter an seinem Flächenlos zu arbeiten.
- Stehende Bäume dürfen nicht umgesägt werden, auch wenn diese eine Markierung tragen.
- Stehendes oder liegendes Totholz sowie hoch abgesägte Stöcke (Abweispfähle) dürfen nicht aufgearbeitet werden.
- Die Aufarbeitung darf nur zur Tageszeit erfolgen. An Sonn- und Feiertagen ist die Aufarbeitung untersagt.

Verkaufsbestimmungen

- Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Mit dem Erwerb des Flächenloses wird das Recht zur Aufarbeitung erworben. Verstöße führen zum Verlust des gekauften Holzes ohne Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises. Die Weitergabe des gekauften Holzes an einen Dritten bedarf der vorherigen Genehmigung des Revierleiters.

Haftung

- Der Forstbetrieb haftet nicht für Schäden, die dem Brennholzkäufer bei der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes, sowie bei der damit verbundenen Benutzung der Waldwege entstehen, es sei denn, dass die Schäden durch Mitarbeiter des Waldbesitzers oder der unteren Forstbehörde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.
- Für Schäden gegenüber Dritten haften Sie selbst, es besteht kein Unfallversicherungsschutz von Seiten des Forstbetriebs.

Zuwiderhandlungen

- Schuldhaftige Verstöße gegen diese Regeln können zum Entzug der Aufarbeitungsgenehmigung in Verbindung mit Haftung für verursachte Schäden führen

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Revierförster.